

# **Unterlage E-8.4.1**

## **Baubeschreibung**

---

## 8.4.1 Grundsätzliche Hinweise zur Baubeschreibung

### Lager- und Arbeitsflächen

Grundsätzlich sind die Arbeiten auf die bereitgestellten Arbeitsflächen zu beschränken. Anderweitige Vereinbarungen mit Eigentümern, Nutzern oder Anliegern der Grundstücke sind ohne vorherige Genehmigung durch den Vorhabenträger nicht gestattet (z.B. zusätzliche Trassenzufahrten).

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun o. ä.) wird dafür Sorge getragen, dass keine unbefugten Personen (z.B. Spaziergänger) oder Nutztiere auf die Baufelder gelangen können und dass geschützte Bereiche nicht befahren werden.

Ausgehobener Boden wird nach Ober- und Unterboden getrennt gelagert und wieder eingebaut. Soweit sich im Unterboden weitere erhebliche Materialunterschiede ergeben (Tone, Sande, Kies), wird auch dieses Bodenmaterial getrennt abgelagert und wieder eingebaut.

### Fremdanlagen

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden Erkundigungen hinsichtlich vorhandener Fremdleitungen vorgenommen. Die ausführende Firma muss sich ungeachtet dessen vor Einrichtung der Baustelle über die genaue Lage der Fremdanlagen informieren und diese bei Bedarf, den Auflagen der Betreiber entsprechend, schützen.

### Entsorgung von Abfällen

Die Verwertung oder Entsorgung von Abfällen erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften und Gesetzen. Abfälle im Baubereich werden in dafür vorgesehene Behältnisse gesammelt und nachweislich verwertet oder entsorgt. Wie der Umgang mit Abfällen und überzähligem Bodenmaterial vorgesehen ist, wird im Rahmen der Ausführungsplanung in einem Abfallkonzept dargestellt.

Eine Verunreinigung durch die Deponierung von Abfällen ist nicht gestattet. Tritt wider Erwarten eine Verunreinigung ein, so werden unverzüglich die entsprechenden Behörden informiert.

### Sprengkörper und Munition

Für den geplanten Trassenbereich wird beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Erteilung einer Kampfmittelfreigabeerklärung im Rahmen der Planung erfolgen. Bevor Arbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht erfolgen, wird eine entsprechende Untersuchung durchgeführt. Erst nach Freigabe erfolgen Bauarbeiten.

---

Sollten beim Bau dennoch Kampfmittel gefunden werden, werden die Arbeiten in dem betreffenden Abschnitt sofort eingestellt. Der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) mit Sitz in Hannover (Tel. 0511/106-3000) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle und der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter werden umgehend benachrichtigt.

### **Festpunkte und Dükersteine**

Grenz-, Vermessungs-, und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden. Der Verursacher trägt die Kosten für die Wiederherstellung des durch ihn verursachten Schadens.

### **Vermessung / Dokumentation**

Die Lage der Kabel und die Ein- und Austrittspunkte, die Lage und die Tiefe der jeweiligen Bohrungen werden auf NN bezogen eingemessen und in die Pläne eingetragen. Für alle Arbeitsschritte der HDD-Bohrung werden Protokolle geführt.

Weiterhin sollen Baubesprechungsprotokolle, Bestandsunterlagen, Zeichnungen (Übersichtsplan, Längsschnitt, Baubestandszeichnung und Querschnitt der Bohrungen), Entsorgungsnachweise der Bohrspülung und überschüssigen Bodenmaterials sowie von Abfällen und des Bohrgutes und eine Dokumentation der Geländewiederherstellung angefertigt werden.

### **Geräte**

Grundsätzlich entsprechen alle Geräte und Maschinen der aktuellen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorhabenträgers und der Behörden zulässig. Die eingesetzten Geräte werden regelgerecht überwacht und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Die entsprechenden Nachweise werden vom Auftragnehmer vor Baubeginn erbracht.

Geräte mit Hydraulikanlagen werden mit biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeit betrieben. Die Hydraulikanlagen der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, insbesondere die Schläuche und Schlauchverbindungen, werden auf technisch einwandfreien Zustand überprüft. Undichte Schlauchverbindungen, Schläuche oder Leitungen werden sofort ausgewechselt. Stationär betriebene Geräte mit Hydraulikanlagen sollen in einer entsprechend groß dimensionierten Auffangwanne stehen. Geräte mit eigener Auffangwanne oder entsprechend große Geräte können in einer Wanne aus reißfester Folie stehen.

### **Personaleinsatz**

Entsprechend der Baustellenverordnung wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die Baumaßnahme betreuen.

---

Das technische Personal zur Durchführung der Arbeiten soll durch die örtliche Fachaufsicht hinsichtlich der ökologischen und technischen Belange geschult und entsprechend sensibilisiert werden.

Während der Bauarbeiten werden alle Horizontalbohrarbeiten durch eine zertifizierte Fachaufsicht für Spülbohrverfahren begleitet und überwacht. Die verantwortliche Bauaufsicht wird vor Beginn der Arbeiten namentlich benannt.

## **Verkehrsflächen**

In den Baustellenbereichen wird die jederzeit mögliche Zufahrt für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge gewährleistet.

Für die Baustellenzufahrten sowie alle weiteren in Anspruch genommenen Bereiche werden vor Beginn der Inanspruchnahme eine Beweissicherungen durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wieder hergestellt.

In Anspruch genommene Verkehrsflächen sind, soweit nicht abgesperrt, jederzeit befahrbar und begehbar zu halten sowie erforderlichenfalls zu reinigen. Sie werden gesichert und ggf. beleuchtet.

Offenhaltung von Wasserläufen, Aufrechterhaltung des Verkehrs, Herstellung von sicheren Überfahrten, Durchgängen und Notstegen, öffentlichen und privaten Durchgangs- und Anliegerverkehr, Aufstellen und Unterhalten von Verbots- und Warntafeln, Hinweisschildern, Abschränkungen, Beleuchtungen und sonstigen, dem öffentlichen und privatem Wohl und Nutzen dienenden Einrichtungen werden nach Beendigung der Arbeiten abgebaut und abtransportiert soweit diese Maßnahmen durch den Bau- und Montagebetrieb bedingt sind.

Das Aufstellen von Verkehrsschildern und Beleuchtungskörpern hat nach Anordnung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Für Verkehrssicherungen ist die StVO maßgebend.

## **Arbeitsschutz**

Grundsätzlich werden alle Arbeiten unter Einhaltung der gültigen arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, der Baustellenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt. Auf die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie sonstiger zuständiger Berufsgenossenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

---

## Normen und Vorschriften

Für die Durchführung, Prüfungen und Überwachung sämtlicher Arbeiten gelten die nachfolgend genannten Bestimmungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
- Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)
- Landschaftsgesetz (LG)
- Wasserschutzzonenverordnung (WSZV)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Genehmigung nach DeichschutzVO
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Unfallverhütungsvorschriften – UVV
- Arbeitsstättenverordnung
- Das Verfüllen der Baugruben ist unter Beachtung der technischen Bestimmungen der DIN 4033, der DIN 18300, der ZTVE-StB 76 und entsprechend dem Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben durchzuführen.
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm
  - Geräuschimmission vom 19.08.1970
  - Emissionsrichtwerte für die einzelnen Baumaschinen
  - Emissionsmessverfahren vom 22.12.1970
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau
- VDI-Richtlinie 2550 - Lärmabwehr im Baubetrieb und bei Baumaschinen
- Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 11. August 2010
- 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmverordnung
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- alle anderen geltenden, hier nicht aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften, Erlasse, Sondergenehmigungen und Gestattungsverträge usw., die in einem Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten stehen